



**Interpellation von Daniel Stadlin  
betreffend Denkmalschutz und Energieeffizienz**

(Vorlage Nr. 3252.1 - 16607)

Antwort des Regierungsrats  
vom 14. Dezember 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrat Daniel Stadlin, Zug, hat am 20. Mai 2021 die Interpellation betreffend Denkmalschutz und Energieeffizienz eingereicht (Vorlage Nr. 3252.1 - 16607). Der Kantonsrat hat die Interpellation am 24. Juni 2021 dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen.

**A. Beantwortung der Fragen**

1. *Wie sieht der Regierungsrat seine Rolle beim Umgang mit historischer Bausubstanz und Energieeffizienz?*

Die Energiepolitik des Kantons Zug orientiert sich an den energie- und klimapolitischen Zielen des Bundesrats und der Denkmalschutz an den Leitlinien der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege<sup>1</sup>. In seinem «Energieleitbild Kanton Zug 2018» formuliert der Regierungsrat entsprechende Teilziele und Massnahmen. Besonderes Augenmerk gilt dabei dem bestehenden Gebäudepark, insbesondere älteren Bauten. Diese Gebäude verfügen häufig über eine ungenügend gedämmte Gebäudehülle und werden zudem mehrheitlich mit fossilen Energien geheizt. Entsprechend soll der Gebäudebestand kontinuierlich erneuert werden, so dass sich die CO<sub>2</sub>-Emissionen des Zuger Gebäudeparks parallel zum nationalen Absenkpfad verringern (Ziel G5). Zu diesem Ziel sollen auch die rund 640 denkmalgeschützten Bauten beitragen. Sie machen rund 2,5 Prozent des gesamten Gebäudebestands im Kanton Zug aus<sup>2</sup>. Sie sollen über eine möglichst gute Wärmedämmung verfügen und mit erneuerbaren Energien geheizt werden.

Gesetzliche Grundlage für Sanierungen bilden das kantonale Energiegesetz vom 1. Juli 2004 (BGS 740.1) und die Verordnung zum Energiegesetz vom 12. Juli 2005 (BGS 740.11). Für den Vollzug sind die Gemeinden zuständig. Für denkmalgeschützte Bauten gelten die gleichen Anforderungen wie für die übrigen Bauten. Gemäss § 7 des Energiegesetzes kann die zuständige Behörde jedoch Ausnahmen von Vorschriften gewähren, falls sich sonst im Einzelfall eine unzweckmässige Lösung oder unbillige Härte ergibt. Die Verordnung verweist zudem auf die Musterbestimmungen der Kantone im Energiebereich MuKE 2008 (§ 1 Abs. 3 der Verordnung zum Energiegesetz). Nach Art. 1.3 Abs. 3 der MuKE 2008 kann die zuständige Behörde die Anforderungen reduzieren, wenn dadurch ein öffentliches Interesse besser geschützt werden kann. Dies betrifft insbesondere den Denkmalschutz.

---

<sup>1</sup> Energie und Baudenkmal. Grundsatzdokument der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege vom 22. Juni 2018, [https://www.bak.admin.ch/dam/bak/de/dokumente/kulturpflege/publikationen/empfehlungen\\_energieund\\_baudenkmal.pdf.download.pdf/empfehlungen\\_energieundbaudenkmal.pdf](https://www.bak.admin.ch/dam/bak/de/dokumente/kulturpflege/publikationen/empfehlungen_energieund_baudenkmal.pdf.download.pdf/empfehlungen_energieundbaudenkmal.pdf) (zuletzt abgerufen am 2. November 2021).

<sup>2</sup> Quelle: Gebäudeversicherung des Kantons Zug. Anzahl Gebäude mit Assekuranz-Nummern 25 222 (Stand 30. Dezember 2020).

Um Anreize für die Gebäudeerneuerung zu schaffen, leistet der Kanton Zug im Rahmen seines Gebäudeprogramms Beiträge an Massnahmen zur Wärmedämmung. Seit dem Jahr 2017 wurden insgesamt 18 Fördergesuche für denkmalgeschützte Bauten zugesichert. Bei denkmalgeschützten Bauten oder Bauteilen können gegen Nachweis, dass die geforderten Dämmwerte nicht realisierbar sind, Erleichterungen gewährt werden.

Energetische Sanierungsmassnahmen in denkmalgeschützten Gebäuden sind anspruchsvoll. Der Kanton bietet daher zusammen mit den Gemeinden eine kostenlose Vorgehensberatung für Bauherrschaften durch die Fachpersonen des Vereins energienetz-zug an. Ebenso können Inhouse-Schulungen für Planende in Anspruch genommen werden. Zudem stellt der Kanton verschiedene Hilfsmittel für die Planung, beispielweise die Erdwärmenutzungskarte ([www.zug-map.ch](http://www.zug-map.ch)) oder Hinweiskarten für die thermische Grundwassernutzung<sup>3</sup>, zur Verfügung.

Zusammenfassend kann also festgestellt werden, dass sich der Zuger Regierungsrat zum Ziel gesetzt hat, die Energieeffizienz und den CO<sub>2</sub>-Ausstoss des bestehenden Gebäudeparks zu verbessern. Dies gilt grundsätzlich auch für denkmalgeschützte Bauten. Bei diesen müssen aber die unterschiedlichen Interessen sorgfältig abgewogen werden. Sind im konkreten Einzelfall die Interessen des Denkmalschutzes höher zu gewichten als beispielsweise jene des Klimaschutzes, sind Erleichterungen von den Bestimmungen zur Wärmedämmung möglich. Gleiches gilt auch für die Förderbeiträge des Gebäudeprogramms. Ergänzend werden kostenlose Energieberatungen für Bauherrschaften und Weiterbildungen für Planende angeboten.

2. *Wie setzt der Regierungsrat das Energiegesetz (EnG), insbesondere Artikel 45, im Bereich des Denkmalschutzes um?*

Artikel 45 des eidgenössischen Energiegesetzes (EnG; SR 730.0) verpflichtet die Kantone dazu, Bestimmungen im Gebäudebereich zu erlassen. Dabei ist u. a. den Anliegen des Ortsbild-, Heimat- und Denkmalschutzes angemessen Rechnung zu tragen. Wie unter Frage 1 erwähnt, gelten gemäss kantonalem Energiegesetz grundsätzlich für denkmalgeschützte Bauten die gleichen Anforderungen wie für die übrigen Bauten. Das Gesetz sieht jedoch die Möglichkeit von Erleichterungen vor. Aktuell befindet sich das kantonale Energiegesetz in Revision<sup>4</sup>. Im Zentrum steht die Integration der MuKE 2014. Zudem sollen bestehende Unsicherheiten im Vollzug bereinigt werden. Die erwähnten Ausnahmebestimmungen sind im Grundsatz unverändert.

3. *Wo sieht der Denkmalschutz seinen Beitrag zur Energiestrategie 2050?*

Denkmalschutz zielt darauf ab, bestehende Werte zu erhalten, schonend zu nutzen und an zukünftige Generationen weiterzugeben. Mit diesem Konzept der Suffizienz leistet er einen wichtigen Beitrag zu einem nachhaltigen Umgang mit dem heutigen Gebäudebestand, der nicht nur für geschützte Denkmäler, sondern allgemein von Bedeutung sein kann. Neben einem umweltschonenden Umgang mit der bestehenden Bausubstanz rückt auch immer mehr der gesamte Lebenszyklus einer Baute, also nicht nur der aktuelle Energieverbrauch, sondern auch Faktoren wie graue Energie für Erstellung und Abbruch, die Energiebilanz der Baustoffe und (Neu)Bauteile etc. in den Fokus. Denkmäler leisten hier einen grossen Beitrag zur Energiestrategie 2050. Gemäss der *Deutschen Stiftung Denkmalschutz*<sup>5</sup> reduziert sich bei Umbauten und Sanierungen der Materialverbrauch gegenüber einem Neubau um zwei Drittel – dies spart

<sup>3</sup> [Webseite Amt für Umwelt](#).

<sup>4</sup> Teilrevision des Energiegesetzes. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 15. Dezember 2020.

<sup>5</sup> <https://www.denkmalschutz.de/ueber-uns/die-deutsche-stiftung-denkmalschutz/nachhaltigkeit/1-denkmalschutz-synonym-fuer-nachhaltigkeit.html> (zuletzt abgerufen am 2. November 2021).

wiederum viel graue Energie. Viele Denkmäler, insbesondere Gebäude aus der Zeit vor 1850, sind zudem mit natürlichen und regionalen Baustoffen errichtet und werden häufig auch so repariert, was sich positiv auf die Öko- und auch Energiebilanz auswirkt. Zudem wird bei Umbauten darauf geachtet, dass der Eingriff minimalinvasiv und somit ressourcenschonend erfolgt. Gerade der Grundsatz der Reparierbarkeit bei Denkmälern, der die Lebensdauer der einzelnen Bauteile gegenüber komplexen Verbundwerkstoffen deutlich erhöht, ist ebenfalls ressourcen- und somit auch energieschonend. Unter Berücksichtigung dieses allgemeinen Grundsatzes im Umgang mit bestehender Substanz sind fast bei jedem Baudenkmal konkrete bauliche Massnahmen möglich, um die Energiebilanz zu verbessern. Wichtig ist, dass nicht mit «0815»-Konzepten gearbeitet, sondern der Bestand analysiert wird und Massnahmen dort vorgesehen werden, wo ihr Nutzen grösstmöglich ist, etwa bei einem typischen Wohnhaus durch die Dämmung von Dach und Kellerdecke oder auch durch den Einsatz erneuerbarer Energien für die Heizung. Ein grosser Teil der Denkmäler etwa in dichten Altstädten sind ferner durch angebaute Nachbarbebauung energetisch günstig gebaut. Insgesamt fällt die Energiebilanz für die meisten Denkmäler so sehr günstig aus.

4. *Werden bei Umbauten oder Restaurierungen das Potenzial für den Einsatz erneuerbarer Energien immer umfassend abgeklärt und wenn möglich auch umgesetzt?*

Die Ausarbeitung eines Sanierungskonzepts und damit auch die Prüfung verschiedener Optionen ist Sache der Bauherrschaft. Tangieren die vorgesehenen Massnahmen geschützte Bausubstanz oder das Erscheinungsbild des Gebäudes, sollte das Gespräch mit der Denkmalpflege gesucht werden, um eine denkmalverträgliche Lösung zu finden. Bei vielen Denkmälern findet sich etwa ein geeigneter Standort für eine Luft-Wasser-Wärmepumpe und somit die Option für erneuerbare Heizenergie. Auch werden zum Beispiel aus denkmalpflegerischer Sicht Solaranlagen auf Denkmälern nicht in jedem Fall grundsätzlich ausgeschlossen. Sie sollten aber so integriert sein, dass die Bausubstanz und die äussere Erscheinung des Denkmals möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die Denkmalpflege orientiert sich dabei am Merkblatt der Baudirektion zur Anordnung und Gestaltung von Solaranlagen im Kanton Zug vom 15. Juni 2015<sup>6</sup>. Zudem gilt es bei Dachaufbauten allgemein das Merkblatt des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie zum Thema «Dach» (Ausgabe 2020.12) zu berücksichtigen<sup>7</sup>. Eine Ausnahme bildet diesbezüglich die Altstadt von Zug, worauf sogleich einzugehen sein wird.

5. *Wie ist die Haltung respektive die Vorgehensweise der Denkmalpflege bei Gesuchen für Solaranlagen auf Dächern historischer Altstadtbauten?*

Die Stadt Zug ist ein Ortsbild von nationaler Bedeutung, die Altstadt Zug hat darin das höchste Erhaltungsziel A. Ihr bis heute kompakt und einheitlich gebliebenes Erscheinungsbild sucht in der Schweiz seinesgleichen. Die Einsehbarkeit der Dachlandschaft der Zuger Altstadt ist zudem aufgrund ihrer topografischen Lage von vielen Standorten her hoch (vom Guggi bis zum Zugerberg). Entsprechend sind alle Veränderungen an Dächern historischer Altstadtbauten sehr sorgfältig zu prüfen. Gesuche für Solaranlagen in der Altstadt sind denn auch äusserst selten. Solche werden – wie alle Bauvorhaben an geschützten und schützenswerten Bauten, in deren Umgebung oder in der Ortsbildschutzzone – von der Baubewilligungsbehörde an das Amt für Denkmalpflege und Archäologie zur Stellungnahme überwiesen. Die Denkmalpflege prüft jedes einzelne Bauvorhaben im Hinblick auf dessen Verträglichkeit mit dem Schutzcharakter des Gebäudes und dessen Auswirkungen auf die Umgebung bzw. das Ortsbild. Je

<sup>6</sup> [https://www.zg.ch/behorden/baudirektion/arv/copy\\_of\\_ortsplanung-und-baugesuche/publikationen-1/merkblatt-solaranlagen.pdf/@\\_download/file/Merkblatt%20Solaranlagen.pdf](https://www.zg.ch/behorden/baudirektion/arv/copy_of_ortsplanung-und-baugesuche/publikationen-1/merkblatt-solaranlagen.pdf/@_download/file/Merkblatt%20Solaranlagen.pdf) (zuletzt abgerufen am 2. November 2021).

<sup>7</sup> [https://www.zg.ch/behorden/direktion-des-innern/amt-fuer-denkmalpflege-und-archaeologie/denkmalpflege/bauen/ftw-simplelayout-filelistingblock/merkblatt\\_dach.pdf](https://www.zg.ch/behorden/direktion-des-innern/amt-fuer-denkmalpflege-und-archaeologie/denkmalpflege/bauen/ftw-simplelayout-filelistingblock/merkblatt_dach.pdf) (zuletzt abgerufen am 2. November 2021).

nachdem wird (bei geschützten Objekten) eine Solaranlage bewilligt, mit Auflagen bewilligt oder die Bewilligung verweigert. Bei schützenswerten Objekten und bei Objekten in der Altstadt ohne Inventar- oder Verzeichniseintrag gibt die Denkmalpflege eine Stellungnahme zuhanden der Baubewilligungsbehörde ab.

6. *Auf den 1. Juli 2021 wird die Plangenehmigungspflicht für Energieerzeugungsanlagen, die mit einem Niederspannungsverteilstromnetz verbunden sind, aufgehoben. Was bedeutet dies für den Denkmalschutz?*

Die Auswirkungen der neuen Bestimmungen auf das Baubewilligungsverfahren hat der Regierungsrat in seiner Antwort vom 15. Juni 2021 auf die Kleine Anfrage von Thomas Magnusson betreffend Photovoltaik-Anlagen (Vorlage Nr. 3249.1 - 16649) bereits aufgezeigt. Die Neuerung im Bundesrecht hat keine unmittelbare Auswirkung auf die Denkmalpflege.

7. *Wie sieht die Zusammenarbeit der Denkmalpflege und der kantonalen Energiefachstelle aus?*

Die Denkmalpflege und die Energiefachstelle tauschen sich zu ausgewählten Themen, beispielsweise im Rahmen der Revision des Energiegesetzes, oder zu Vollzugsfragen aus. Bei technischen Fragen kann zudem auf die erwähnte Energieberatung durch den Verein energienetz-zug zurückgegriffen werden.

## **B. Antrag**

Kenntnisnahme.

Zug, 14. Dezember 2021

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Martin Pfister

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart